

# LANDKREIS WITTENBERG

## Der Landrat



Landkreis Wittenberg · Postfach 251 · 06872 Lutherstadt Wittenberg

EINGEGANGEN		02
3015		
18. Dez. 2008		03
BL	Stadtverwaltung Coswig (Anhalt)	
	Fachdienst: Stadtwerke	04
	Besucher-	

### Gegen Empfangsbekanntnis

VGem. „Coswig (Anhalt)“  
Stadt Coswig (Anhalt)  
Am Markt 1  
06869 Coswig (Anhalt)

Kommunalaufsicht  
06886 Lutherstadt Wittenberg  
adresse: Breitscheidstraße 4  
Auskunft erteilt: Herr Kelle / Frau Kingal  
Zimmer-Nr.: A2-08  
☎ 03491 479-215 / 218  
Fax: 03491 479-340  
eMail: kommunalaufsicht@landkreis.wittenberg.de  
E-mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens  
06.10.2008  
en-noe

Mein Zeichen  
(bei Antwort bitte angeben)  
15.6/Ke/Ki

Datum  
17. Dezember 2008

### **Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Möllensdorf vom 23. Oktober 2008**

Gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung **genehmige** ich die vom Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) am 23. Oktober 2008 und vom Gemeinderat der Gemeinde Möllensdorf am 24. September 2008 beschlossene sowie durch die Bürgermeister der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Möllensdorf am 23. Oktober 2008 unterzeichnete und gesiegelte Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Möllensdorf zur Auflösung und Eingliederung der Gemeinde Möllensdorf in die Stadt Coswig (Anhalt).

Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass folgende Änderungen vorgenommen werden:

- Im § 1 Absatz 2 Satz 3 muss der Teilsatz „längstens bis zum Ende der Wahlperiode des Bürgermeisters gestrichen werden, da der Bürgermeister gemäß § 58 Abs. 1b GO LSA nicht bis zum Ende seiner Wahlperiode als Ortsbürgermeister tätig sein kann, sondern nur bis zum Ablauf der ersten Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung, also bis 2014.
- Der 2. Satz im § 15 Abs. 3 ist zu streichen, da das Vorschlagsrecht zur Berufung des Ortswehrleiters nach § 15 Abs. 4 Satz 1 BrSchG der Gemeindefeuerwehr obliegt.

Die Stadt Coswig (Anhalt) hat hierzu einen Beitrittsbeschluss zu fassen. Dieser ist der Kommunalaufsicht vor der Bekanntmachung des Gebietsänderungsvertrages im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg vorzulegen.

Die Gebietsänderungsvereinbarung tritt zum **1. Juli 2009** in Kraft, wenn bis zu diesem Datum die Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und die Veröffentlichung der Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg erfolgen.

Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

#### Hinweise zur Gebietsänderungsvereinbarung mit der Gemeinde Möllensdorf:

Bezüglich § 1 Abs. 2 zur Amtszeit des Bürgermeisters wird auf § 58 Abs. 1b GO LSA verwiesen, wonach bei Eingemeindung einer Gemeinde und Einführung der Ortschaftsverfassung der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister zum Ortsbürgermeister dieser Ortschaft, längstens jedoch für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung wird. Die Amtszeit des neuen und erstmalig gewählten Ortschaftsrates beginnt ab 01.07.2009 und endet im Jahr 2014. Somit endet auch die Amtszeit des bisherigen Bürgermeisters der Gemeinde Möllensdorf im Jahr 2014 und somit vor Ablauf seiner regulären Wahlperiode. Es besteht auch die Möglichkeit, den Satz komplett zu streichen, ohne dass Nachteile für den Bürgermeister entstehen, da gemäß § 58 Abs. 1b GO LSA der Bürgermeister bei Einführung der Ortschaftsverfassung in die Stellung des Ortsbürgermeisters eintritt.

Die Regelungen der §§ 4, 8, 10, 12 und 15, womit sich die Stadt Coswig (Anhalt) verpflichtet, Bestand und Betrieb konkret benannter kommunaler Einrichtungen zu gewährleisten bzw. Baumaßnahmen durchzuführen sowie die bestehenden Vereine zu fördern, sind vor dem Hintergrund eines Haushaltsausgleichs der Stadt Coswig (Anhalt) bzw. unter Beachtung der vom Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschlossenen Maßnahmen der Konsolidierung zu sehen, da die Stadt Coswig (Anhalt) die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Möllensdorf übernimmt.

Nach der Regelung im § 8 führt die Stadt Coswig (Anhalt) den beschlossenen und genehmigten Haushalt der Gemeinde Möllensdorf bis zum 31.12.2009 weiter.

Hinsichtlich der Regelung im § 5 Abs. 1 zur Rechtsnachfolge wird darauf hingewiesen, dass sich die Rechtsnachfolge der Stadt Coswig (Anhalt) auch auf Forderungen erstreckt.

Zur im § 6 Abs. 8 aufgenommenen Regelung hinsichtlich der Festsetzung der Steuersätze wird für die praktische Umsetzung der Hinweis gegeben, noch vor Auflösung der Gemeinde Möllensdorf eine entsprechende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuer zu beschließen, welche die Steuersätze für die Zeit bis zum 31.12.2013 sowie die entsprechenden, jeweils stufenweise angehobenen Sätze für die folgenden 4 Jahre beinhaltet.

Entsprechend den im Gebietsänderungsvertrag getroffenen Regelungen sind die Hauptsatzung sowie die Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Coswig (Anhalt) anzupassen und als Wirksamkeitsvoraussetzung öffentlich bekannt zu machen.

Mit den aufgenommenen Regelungen im § 7 sowie § 12 Abs. 5 ist gewährleistet, dass die Bürger der Gemeinde Möllensdorf zur Kommunalwahl 2009 bereits den Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) und den Ortschaftsrat für die künftige Ortschaft Möllensdorf mitwählen können.

Hinsichtlich der genannten Hinweise ist eine Änderung oder Anpassung des Gebietsänderungsvertrages nicht erforderlich. Sollen jedoch Hinweise im Gebietsänderungsvertrag berücksichtigt und eine Änderung des Vertrages beschlossen werden, ist der Gebietsänderungsvertrag erneut zur Genehmigung vorzulegen.

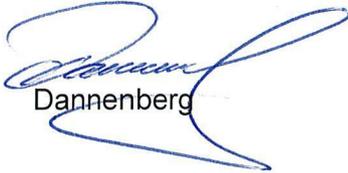
#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Wittenberg, Breitscheidstraße 3, 06886 Lutherstadt Wittenberg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Abschließender Hinweis:

Der Gebietsänderungsvertrag und die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde sind im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg öffentlich bekannt zu machen.

Gemäß § 19 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt ersucht der Landkreis Wittenberg die zuständigen Behörden um die Berichtigung des Grundbuches, des Wasserbuches und anderer öffentlicher Bücher.

  
Dannenberg

